



**Dokumentation der Kultusministerkonferenz  
über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen  
(Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 06.02.2015)**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.

Die Kultusministerkonferenz hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen. Maßgeblich ist folgende Vereinbarung:

- Rahmenvereinbarung über die Fachschulen vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse bilden die Schulgesetze der Länder.

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
1	Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin	Gartenbau	Dienstleistungsgartenbau, Produktion und Vermarktung	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Hauswirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Ländliche Hauswirtschaft <sup>1)</sup>					
		Landbau <sup>2)</sup>					
		Landwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern	
			Agrarservice, Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt	
		(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein		
		Weinbau und Önologie <sup>2)</sup>					
		Abweichende Berufsbezeichnung					
<sup>1)</sup>	Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin		Gesundheit und Betreuung, Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum	(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein
<sup>2)</sup>	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Landbau	Landwirtschaft, Intensivkulturen	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Weinbau und Önologie		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Niedersachsen
		Floristik		(gemäß RV)		24	Berlin
		Forstwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
		Gartenbau <sup>3)</sup>		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	-	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	-	24	Berlin
		Garten- und Landschaftsbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschule		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
		Dienstleistungsgartenbau, Produktion und Vermarktung		(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Gartenbauliche Erzeugung, Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau		(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin	Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)		24	Berlin
				(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz
		Hauswirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	12	24	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Dorfhilfe und soziales Management	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Baden-Württemberg
			Großhaushalt	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Ländliche Hauswirtschaft <sup>4)</sup>					
		Landbau <sup>5)</sup>	Landwirtschaft	(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz
		Landwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	30	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	12	24	Hessen
				(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
				(gemäß RV)	12	18	Sachsen-Anhalt
			Ökologischer Landbau	(gemäß RV) zusätzlich Hauptschulabschluss	24*		Baden-Württemberg (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Agrarservice Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Milch- und Molke-reiwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
I. Fachbereich Agrarwirtschaft								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5		6	
2		Obstbau und Obstveredelung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Baden-Württemberg	
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss		18	Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz	
		Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin						
	Abweichende Berufsbezeichnung							
		<sup>3)</sup> Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus		Produktionsgartenbau Dienstleistungsgartenbau	(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
		<sup>4)</sup> Staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft			(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
	<sup>5)</sup> Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Landbaus und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Landbaus		Allgemeine Landwirtschaft Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
II. Fachbereich Gestaltung									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6	6		
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin	Ausstellungsdesign <sup>6)</sup>							
		Bekleidungsdesign <sup>6)</sup>							
		Blumenkunst/ Floristik <sup>7)</sup>							
		Design und visuelle Kommunikation			gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Edelmetallgestaltung <sup>6)</sup>			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
		Edelstein- und Schmuckgestaltung			gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Farbe, Gestaltung, Werbung	Farbgestaltung, Werbung			gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
					Grafik-Design, Industrie-, Objekt-, Raumdesign, Medien-Design	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					Werbegrafik	(gemäß RV)	36	72	Thüringen
	Farbtechnik und Raumgestaltung			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin	Gewandmeister		abgeschlossene Berufsausbildung zum Mode-, Damen- oder Herrenschneider und mind. 1 Jahr berufliche Tätigkeit in einer Theater- oder Kostümwerkstatt	24		Hamburg
		Glasgestaltung <sup>8)</sup>					
		Handwerkliches Gestalten	Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Holzgestaltung <sup>9)</sup>	Objektdesign	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	36	72	Thüringen
		Keramikgestaltung <sup>10)</sup>	Einzelfertigung, Serienfertigung	gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	36	72	Rheinland-Pfalz
		Kommunikationsdesign		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Möbel- und Innenraumgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Mode <sup>11)</sup>					
Modellistik <sup>12)</sup>							

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin	Produktdesign <sup>6)</sup>		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Raumgestaltung und Innenausbau		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Schmuck und Gerät		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			Edelmetall- und Schmuckgestaltung, Gerät	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Spielzeuggestaltung		(gemäß RV)	36	72	Thüringen
		Steingestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin	Werbegestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Werbe- und Mediendesign <sup>6)</sup>					

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin						
	Abweichende Berufsbezeichnung						
	<sup>6)</sup> Staatlich geprüfter Designer und Staatliche geprüfte Designerin	Produktdesign	Gravieren, Metallrestaurierung, Schmuck, Gerät und Accessoires	(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Werbe- und Mediendesign		(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Ausstellungsdesign	Einzelhandel, Galerie, Museum	(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Bekleidungsdesign		(gemäß RV)	24	48	Hessen
	<sup>7)</sup> Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst und Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst			(gemäß RV)	24		Bayern
	<sup>8)</sup> Staatlich geprüfter Glasgestalter und Staatlich geprüfte Glasgestalterin			(gemäß RV)	24		Bayern
	<sup>9)</sup> Staatlich geprüfter Raum- und Objekt designer und Staatlich geprüfte Raum- und Objekt designerin			gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufstätigkeit von mind. 3 Jahren + Mittlerer Schulabschluss + Aufnahmeprüfung	24		Bayern
	<sup>10)</sup> Staatlich geprüfter Keramikdesigner und Staatlich geprüfte Keramikdesignerin			(gemäß RV)	24		Bayern
	<sup>11)</sup> Staatlich geprüfter Modedesigner und Staatlich geprüfte Modedesignerin			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	<sup>12)</sup> Staatlich geprüfter Modegestalter und Staatlich geprüfte Modegestalterin			(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Abfalltechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Abwassertechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Agrartechnik <sup>13)</sup>		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Landwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Garten- und Landschaftsbau, Umweltschutztechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Agrarinformatik/Gartenbau/Garten- und Landschaftsbau/Landbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Landbau, Umwelt und Landschaft	(gemäß RV)	36*		Sachsen (* 2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Augenoptik <sup>14)</sup>				

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Automatisierungstechnik		(gemäß RV)	24	48	Berlin	
			Produktionsautomatisierung, Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Automatisierungstechnik/Mechatronik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg	
			Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung	angewandte Baudenkmalpflege, energieeffiziente-ökologische Altbauerneuerung	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Bautechnik		Allgemeine Baudenkmalpflege	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
					gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)	24	48	Berlin	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Bautechnik		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Bauen im Bestand, Baumanagement, Betonbau, Hochbau, Innenausbau/ Ausbautechnik, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Baubetrieb, Hochbau, Tiefbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Ausbau, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Bauerneuerung und Bausanierung, Hochbau, Tiefbau, Verkehrsbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Hochbau/Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Bausanierung, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Bautechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
			Hochbau, Bauwerkserhaltung, Tiefbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
			Baubetrieb, Bauerneuerung/ Bausanierung, Bauvermessung, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Bekleidungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			(gemäß RV)	24		Bayern	
			(gemäß RV)	24		Berlin	
			Fertigung Produktmanagement	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
			(gemäß RV)	24	48	Sachsen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Bergbautechnik	Bergtechnik, Tagebautechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen		
			Kokerei/Aufbereitungstechnik, Tagebautechnik, Tiefbautechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
		Biogentechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
		Biotechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	(gemäß RV)	24		Baden-Württemberg
						(gemäß RV)	24		Bayern
						(gemäß RV)	24	48	Berlin
						(gemäß RV)	24	48	Hessen
						(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
						(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik <sup>15)</sup>			Bohrtechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					Fördertechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Bohrtechnik				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Brauwesen und Getränketechnik <sup>16)</sup>							

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Chemietechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)		36	Hamburg	
				Labortechnik, Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
				Betriebstechnik Labortechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				Labortechnik, Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinlad-Pfalz
				Biochemie, Labortechnik, Umweltanalytik und Umweltschutz	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
					gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg
	Druck- und Medientechnik							



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Druck- und Medientechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
			Crossmedia-Publishing	(gemäß RV)		42	Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Elektromobilität		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Elektrotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Energietechnik und Prozessautomatisierung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
			Informations- und Kommunikationstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik	Energietechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Automatisierungs- und Prozessleittechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Technische Betriebswirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Automatisierungstechnik, Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Marineelektronik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatik, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Energieelektronik, Informationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
			Energie- und Automatisierungstechnik, Kommunikationselektronik und Datenverarbeitungstechnik, Projektierung und Systemmanagement	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Energietechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Informations- und Kommunikationstechnik		24	48	Sachsen-Anhalt
			Datenverarbeitungstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Industrielektronik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik	Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Elektrische Systemtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Prozesstechnik, Regenerative Energien	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
				Fahrzeugtechnik	(gemäß RV)	24	
		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24		48	Mecklenburg-Vorpommern	
		(gemäß RV)	24		48	Niedersachsen	
		(gemäß RV)				Nordrhein-Westfalen	
		Farb- und Lack(ier)technik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
			(gemäß RV)	24		Bayern	
			(gemäß RV)	24		Berlin	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Farb- und Lack(ier)technik	Gestaltung und Denkmalpflege	(gemäß RV)	24	48	Hessen	
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein		
			Bausanierung, Industrielle Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Feinwerktechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen
					(gemäß RV)		48	Thüringen
		Optik-Elektronik	(gemäß RV)	24	48	Hessen		
		Fleischereitechnik <sup>17)</sup>		(gemäß RV)	24		Berlin	
		Foto- und Medientechnik		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg	
		Galvanotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Galvanotechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
		Gartenbau – Produktion und Vermarktung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Garten- und Landschaftsbau		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Gebäudesystemtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg
			(gemäß RV)		24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			(gemäß RV)		24	48	Sachsen
			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss		24		Schleswig-Holstein
		Geologietechnik		(gemäß RV)	24	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Gießereitechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Glasbautechnik		(gemäß RV)	24		Bayern	
		Glastechnik	Glasgestaltung, Glas- und Fensterbautechnik	(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)	24	48	Hessen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Heizungs-, Lüftung- und Klimatechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24	48	Berlin
					gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		(gemäß RV)	24	48	Thüringen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5		6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Holztechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
					(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)	24		Hamburg
					(gemäß RV)	24	48	Hessen
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Betriebsorganisation, Möbelbau- und Raumausstattung		(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
				(gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss)	24		Schleswig-Holstein	
		Industrielle Beschichtungstechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung													
III. Fachbereich Technik													
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land						
					Vollzeit	Teilzeit							
1	2	3		4	5	6							
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Informatik <sup>18)</sup>		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg						
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen						
			Betriebsinformatik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz						
			Datenbanktechnologie, Netzwerktechnologie, Softwaretechnologie	(gemäß RV)	24	48	Sachsen						
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein						
		Informatiktechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern						
		Informationstechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	(gemäß RV)	24	48	Baden-Württemberg				
											24	36	Hamburg
											24		Schleswig-Holstein
		Informationstechnik	Computersystem- u Netzwerktechnik, Medien- und Informationsmanagement, Technische Betriebswirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Hessen					

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Kältetechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Kälte- und Klimasystemtechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Karosserie- und Fahrzeugbautechnik		(gemäß RV)	24		Hamburg	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Karosserie- und Fahrzeugtechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Keramiktechnik		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Korrosionsschutztechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
		Kraftfahrzeugtechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allgem. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
(gemäß RV)	24				48	Thüringen		
Systemtechnik, Konstruktionstechnik	(gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss)				24		Schleswig-Holstein	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Kunststofftechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern		
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Kunststoff- und Kautschuktechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen		
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
		Landwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		
		Lebensmitteltechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
						(gemäß RV)	24		Berlin
						gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
		Verfahrenstechnik			(gemäß RV)	24	48	Hessen	
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
Back- und Süßwarentechnik, Fleischtechnik, Küchentechnik			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen			
				24	48	Rheinland-Pfalz			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Lebensmitteltechnik	Bäckereitechnik, Lebensmittelverarbeitungstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Fleischereitechnik; Prozesstechnik; Produktions- und Betriebsmanagement; Systemgastronomie	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Lebensmittelverarbeitungstechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
		Leiterplattentechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Luftfahrttechnik		(gemäß RV)	36*		Hamburg (*inkl. Praxisanteil)
			Avionik, Flugwerk/ Triebwerk	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Maschinentchnik/ Maschinenbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Automatisierungstechnik, Konstruktion und Entwicklung, Maschinenbau, Produktions- und Qualitätsmanagement, Verfahrens- und Umwelttechnik, Technische Betriebswirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Feinwerktechnik, Fertigung, Konstruktion, Qualitätssicherung, Steuerungs- und Regelungstechnik, Werkzeugbau, Marinetchnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentech- nik/ Maschinenbautechnik	Automatisierungs- technik, Betriebs-/ Feinwerktechnik, Betriebsmittel/ Werkzeugbau, Industrial Enginee- ring, Kunststoff/ Kautschuktechnik, Konstruktion, Luftfahrzeugtech- nik, Umweltschutzver- fahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				Maschinenbau Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
					gemäß RV, zusätzlich Mitt- lerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				Fertigung	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
					gemäß RV, zusätzlich Mitt- lerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	Fertigung, Fertigungsautomatisierung, Konstruktion, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Qualitätsmanagement	(gemäß RV)	24	48	Thüringen	
				Mechatronik		(gemäß RV)	24	48
		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24			36	Brandenburg	
		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24				Bremen	
		(gemäß RV)	24			36	Hamburg	
			Fertigungsautomatisierung und Robotik, Maschinen- und Anlagentechnik, Systemtechnik, Technische Betriebswirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Hessen
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Mechatronik		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Automatisierungstechnik, Betriebstechnik, Mikrotechnologien	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Medien		(gemäß RV)	24	36	Hamburg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Medien und Informationssysteme		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Medizintechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allgem. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung													
III. Fachbereich Technik													
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land						
					Vollzeit	Teilzeit							
1	2	3		4	5	6							
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Medizintechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen						
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz						
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen						
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein						
		Metalltechnik/ Metallbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss			24		Baden-Württemberg				
										(gemäß RV)	24		Bayern
										(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
										(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
										(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik		(gemäß RV)		24	48	Niedersachsen					
		Nautik					24	48	Niedersachsen				
									(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein	
		Papiertechnik		Papierverarbeitung, Zellstoff- und Papiererzeugung			24	48	Bayern				
(gemäß RV)	24									Thüringen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Physiktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Reinigungs- und Hygienetechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
		Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
		(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Sanitärtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Sanitärtechnik		(gemäß RV)	24	48	Thüringen	
		Schiffbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern	
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
		Schiffsbetriebstechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
				(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein	
		Schuhtechnik	Betriebstechnik, Modellgestaltung	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Spreng- und Sicherheitstechnik		(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen	
		Steintechnik		(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Technische Betriebswirtschaft <sup>19)</sup>						
		Technische Gebäudeausrüstung		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Textiltechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
						(gemäß RV)	24	
(gemäß RV)	24					36/48	Nordrhein-Westfalen	
(gemäß RV)	24					48	Sachsen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Textilveredelung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Umweltschutztechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			(gemäß RV)	24		Bayern	
			(gemäß RV)	24	48	Berlin	
			(gemäß RV)	24		Hamburg	
			Nachhaltige Energietechniken	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Labortechnik, Verfahrenstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
		Labortechnik, Landschaftsökologie	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Umweltschutztechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
			Labortechnik, Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Schleswig-Holstein
			Landschaftsökologie	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Verfahrenstechnik	Umwelttechnik	(gemäß RV)	24	48	Berlin
		Verkehrstechnik	Eisenbahnbetrieb, Personenverkehrssysteme, Verkehrsmanagement	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Vermessungstechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Wasser- und Abfallwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin	Wasserversorgungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern	
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg	
		Werkstoff- und Prüftechnik <sup>20)</sup>						
		Werkstofftechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland	
		Windenergietechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein	
Zerspanungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg			
	Abweichende Berufsbezeichnung							
	<sup>13)</sup> Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin für - Gartenbau, - Garten- und Landschaftsbau, - Landbau - Umwelt und Landschaft			(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin						
	Abweichende Berufsbezeichnung						
	<sup>14)</sup> Staatlich geprüfter Augenoptiker und Staatlich geprüfte Augenoptikerin			(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
	<sup>15)</sup> Staatlich geprüfter Schichtführer und Staatlich geprüfte Schichtführerin	Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik	Bohrtechnik, Fördertechnik	(gemäß RV)	12		Niedersachsen
	<sup>16)</sup> Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe und Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
	<sup>17)</sup> Staatlich geprüfter Fleischtechniker und Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin			(gemäß RV)	24		Bayern
	<sup>18)</sup> Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin		Computer- und Kommunikationstechnik, CNC-Systemtechnik, Technische Informatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				Technische Informatik, Systementwicklung	(gemäß RV)	24	48
<sup>19)</sup> Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt und Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin			abgeschlossene Fort- und Weiterbildung an einer Fachschule Technik oder Meisterprüfung	12	24	Rheinland-Pfalz	
<sup>20)</sup> Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker und Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin			(gemäß RV)	24		Bayern	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Unternehmensführung in der Landwirtschaft	(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Agrarwirtschaft	Unternehmensführung im Großhaushalt	(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Außenhandel		(gemäß RV)		42	Berlin
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Betriebswirtschaft	Hotellerie	(gemäß RV)	24		Berlin
			Absatzwirtschaft, Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Informationswirtschaft, Außenwirtschaft mit Französisch, Außenwirtschaft mit Spanisch	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Bayern
			gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg	



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Marketing- und Vertriebsmanagement, Kunden- und Vertriebsmanagement, Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling, Investitions- und Finanzmanagement und Controlling, Dienstleistungsmanagement und Controlling	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36	Bremen
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Controlling, Finanzwirtschaft, Logistik, Marketing, Personalwirtschaft, Touristik, Unternehmensführung	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Absatzwirtschaft und Marketing, Finanzwirtschaft, Logistik, Organisation und Datenverarbeitung, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Technische Betriebswirtschaft, Touristik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Finanzwirtschaft, Fremdsprachen, Handelsmanagement, Logistik, Marketing-Kommunikation, Medizinische Verwaltung, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen, Recht, Reiseverkehr/ Touristik, Sport und Freizeit, Steuern, Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft und Marketing, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling, Recht und Verwaltung, Steuern, Transportwesen, Personalwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement <sup>21)</sup>		gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung											
IV. Fachbereich Wirtschaft											
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land				
					Vollzeit	Teilzeit					
1	2	3		4	5	6					
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement <sup>21)</sup>	Außenwirtschaft und Fremdsprachen, Kommunikation und Büromanagement, Logistik, Marketing und Vertrieb, Steuern, Rechnungslegung und Controlling, Tourismus	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Rheinland-Pfalz				
				(gemäß RV)	24	48	Hessen				
				Datenverarbeitung/ Organisation <sup>22)</sup>							
				Ernährungs- und Versorgungsmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern			
					(gemäß RV)	24		Berlin			
				Fremdenverkehrswirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Hessen			
					(gemäß RV)	24	48	Thüringen			
				Fremdsprachen/ Wirtschaftssprache <sup>23)</sup>							
				Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Hauswirtschaft <sup>24)</sup>	Betriebsorganisation und Management	gemäß RV	24	48	Baden-Württemberg	
							hauswirtschaftliche Dienstleistung	(gemäß RV)		36	Hamburg
							(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
							gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Hauswirtschaft <sup>24)</sup>		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
				Mittlerer Schulabschluss und mindestens dreijährige berufliche Vorbildung und gesundheitliche Eignung	24		Bremen
	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	36		Rheinland-Pfalz
	Hotel- und Gaststättengewerbe <sup>25) 26)</sup>			gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Hamburg
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
(gemäß RV)				24	48	Thüringen	
Informatik <sup>27) 28)</sup>							

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
IV. Fachbereich Wirtschaft								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Informationsverarbeitung und Informationsmanagement		gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz	
				Internationale Wirtschaft	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
				Logistik <sup>29)</sup>	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					(gemäß RV)	24		Sachsen-Anhalt
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
				Marketing	(gemäß RV)	24	42	Berlin
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
				Möbelhandel	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				Textilbetriebswirtschaft	(gemäß RV)	24		Bayern
				Tourismus	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
				Veranstaltungs- und Eventmanagement	gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Verkehrswirtschaft/Logistik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
			Wirtschaft	Finanzwirtschaft	(gemäß RV)		42
		Internationales Logistikmanagement		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36	Bremen
		Wirtschaftsinformatik		(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Wohnungswirtschaft (und Realcredit)		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	(gemäß RV)		24	48	Sachsen		
Abweichende Berufsbezeichnung							
	<sup>21)</sup> Staatlich geprüfter Betriebsfachwirt und Staatlich geprüfte Betriebsfachwirtin		Außenwirtschaft u. Fremdsprachen, Kommunikation und Büromanagement, Logistik, Marketing und Vertrieb, Steuern/ Rechnungslegung und Controlling, Tourismus	gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	12	24	Rheinland-Pfalz
	<sup>22)</sup> Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker und Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin			(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin						
	Abweichende Berufsbezeichnung						
	<sup>23)</sup> Staatlich geprüfter Europakorrespondent und Staatlich geprüfte Europakorrespondentin			Abschluss als Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin oder Mittlerer Schulabschluss und Abschluss einer anerkannten kaufm. Berufsausbildung sowie mindestens befriedende Leistungen in der gewählten ersten Fremdsprache	12		Berlin
	<sup>23)</sup> Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent und Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin			(gemäß RV)	24		Berlin
	<sup>24)</sup> Staatlich geprüfter Betriebsleiter und Staatlich geprüfte Betriebsleiterin		Großhaushalt, Hotel- und Gaststätten	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	<sup>25)</sup> Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt und Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin			(gemäß RV)	24		Bayern
	<sup>26)</sup> Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt und Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
	<sup>27)</sup> Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin		Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	<sup>28)</sup> Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker und Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin			(gemäß RV)	24	48	Thüringen
<sup>29)</sup> Staatlich geprüfter Logistiker und Staatlich geprüfte Logistikerin		Produktionslogistik, Transportlogistik	(gemäß RV)	24	48	Thüringen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik	Jugend- und Heimerziehung	Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und Abschluss Berufskolleg für Praktikanten oder vergleichbare Ausbildung oder Abschluss als Kinderpflegerin oder Hochschulzugangsberechtigung und förderliche praktische Tätigkeit bzw. Mittlerer Bildungsabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige angeleitete geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens	36	max. 60	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		(gemäß RV)	36	bis 72	Bayern
				Fachhochschulreife oder Mittlerer Schulabschluss und berufliche Vorbildung	36	36	Berlin
				Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	36	36	Brandenburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Schulabschluss mit mindestens befriedigend lautender Gesamtnote im Fach Deutsch und einschlägige einjährige Vorbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung oder andere einschlägige zweijährige Vorbildung oder fünfjährige förderliche Berufstätigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägiges einjähriges Praktikum und gesundheitliche Eignung für den Beruf	36		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Bildungsabschluss (MBA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS <u>oder</u> MBA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Beruf <u>in begründeten Fällen auch</u> MBA und vierjährige Berufstätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit einjährigem Praktikum oder einjähriger Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36		Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in oder eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, bzw. Feststellungsprüfung mit Nachweis einer Berufstätigkeit und von sozialpädagogischer Erfahrung	36	max. 60	Hessen
				(gemäß RV)	36	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	max. 48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	36	max. 60	Rheinland-Pfalz
				Mittlerer Bildungsabschluss + abgeschlossene, einschlägige Ausbildung oder mind. vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder einjähriges berufliches Vorpraktikum	36		Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit förderlich, mindestens 1 Jahr, oder erziehende oder pflegende Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren	36	48	Sachsen
				(gemäß RV)	36		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Schulabschluss und der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG oder HwO sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.	36	42	Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	36	54	Thüringen



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und Abschluss Berufskolleg für Praktikanten oder vergleichbare Ausbildung oder Abschluss als Kinderpflegerin oder Hochschulzugangsberechtigung und förderliche praktische Tätigkeit	36	max. 60	Baden-Württemberg
				bzw. Mittlerer Bildungsabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens ein-jährige angeleitete geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens			
				(gemäß RV)	36/24		Bayern
				mind. Mittlerer Schulabschluss und ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36	48	Berlin

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	36	36	Brandenburg
				Mittlerer Schulabschluss und eine mindestens einjährige einschlägige Vorbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung und einjährige einschlägige Tätigkeit oder vierjährige einschlägige Berufstätigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägiges einjähriges Praktikum und gesundheitliche Eignung für den Beruf	36		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		Mittlerer Bildungsabschluss (MBA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS <u>oder</u> MBA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Beruf <u>in begründeten Fällen auch</u> MBA und vierjährige Berufstätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit einjährigem Praktikum oder einjähriger Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36		Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in oder eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, bzw. Feststellungsprüfung mit Nachweis einer Berufstätigkeit und von sozialpädagogischer Erfahrung	36	max. 60	Hessen
				(gemäß RV)	36	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)		36	Rheinland-Pfalz
				Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit förderlich, mindestens 1 Jahr, oder erziehende oder pflegende Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren	36	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		RSA und eine mindestens einjährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und eine mind. einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder eine mind. zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mind. einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit	36		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege <sup>30) 31)</sup>		Mittlerer Schulabschluss und eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.	36		Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	36	54	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin						
	Abweichende Berufsbezeichnungen:						
	<sup>30)</sup> Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin			(gemäß RV)	36		Niedersachsen
	<sup>31)</sup> Staatlich anerkannter Familienpfleger und Staatlich anerkannte Familienpflegerin			(gemäß RV)	36		Bayern
			erw. Hauptschulabschluss und erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36		Berlin	
			(gemäß RV)	36		Thüringen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin <sup>32) 33) 34)</sup>	Heilpädagogik		Abgeschlossene Berufsausbildung und die Erlaubnis, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen: „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung“, „Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin und Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- und heilpädagogischen Arbeitsfeldern nach Erteilung der Berufserlaubnis	18	36	Baden-Württemberg



Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin <sup>32) 33) 34)</sup>	Heilpädagogik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				Staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder eine andere einschl. Berufsausbildung, eine mind. einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen	18	24	Berlin
				Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufl. praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation	18	30	Brandenburg
				Abschluss als Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, in begründeten Ausnahmefällen auch andere abgeschlossene Ausbildungen, einschlägige Berufspraxis nach Abschluss der Ausbildung, bei Teilzeit zusätzlich Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung für die Dauer der Ausbildung	18	30	Hessen
				(gemäß RV)	18	30	Niedersachsen
				(gemäß RV)	18		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	18	max. 36	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin <sup>32) 33) 34)</sup>	Heilpädagogik		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss + staatl. Anerkennung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder einschlägiger höherwertiger Berufsabschluss + förderliche Berufstätigkeit in sozial- oder sonderpäd. Einrichtungen von mind. 1 Jahr	24	36	Sachsen
				Staatl. anerkannter Erzieher oder Heilerziehungspfleger und danach mind. einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen	18		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin <sup>32) 33) 34)</sup>	Heilpädagogik		Mittlerer Schulabschluss und Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.	18	max. 36	Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	18	36	Thüringen
	Abweichende Berufsbezeichnungen:						
	<sup>32)</sup> Staatlich anerkannter Sonderpädagoge und Staatlich anerkannte Sonderpädagogin			Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation		36	Brandenburg
	<sup>33)</sup> Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogik			Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation		36	Brandenburg
	<sup>34)</sup> Staatlich geprüfter Motopäde und Staatlich geprüfte Motopädin			(gemäß RV)	24		Thüringen